

**Antrag auf Zuschuss zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit
Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
und des Landes Baden-Württemberg**

Tierhalter Name, Vorname _____ Straße _____ PLZ, Ort _____ Registriernummer 276 08 _____ Tierbesitzernummer 0 _____	Impftierarzt (Stempel) Registriernummer 276 08 _____ Bankdaten des Impftierarztes IBAN (zur Überweisung des Zuschusses) (Nur angeben, wenn seit letzter Zahlung durch TSK Kontoänderung erfolgt) DE _____
--	--

Impfdatum (Tag/Monat/Jahr)	Anzahl der geimpften Tiere			Impfung gegen (je Vorgang <u>NUR 1x</u> ankreuzen)		
	Rinder (0,50€ TSK/0,50€ Land =1,00€)	Schafe (0,25€ TSK/0,40€ Land =0,65€)	Ziegen (0,40€ Land)	BTV 8	BTV 4	Kombiimpf- stoff 4+8 (1 Injektion)
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sofern weitere Impfvorgänge zu beantragen sind, so verwenden Sie bitte ein weiteres Antragsformular.

WICHTIG: Je Impfvorgang (d.h. tatsächliche Injektion) ist eine Zeile auszufüllen. Dies bedeutet, dass wenn z.B. an einem Tag gegen BTV 4 und 8 mit separaten Impfstoffen, also auch separate Injektionen, geimpft wurde, diese beiden Impfvorgänge eigenständig beantragt werden müssen.

Im Rahmen der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 und 4 gewähren die Tierseuchenkasse und das Land Baden-Württemberg einen Zuschuss. Dieser beträgt insgesamt 1,00 Euro je Impfvorgang bei Rindern, 0,65 Euro je Impfvorgang bei Schafen und 0,40 Euro je Impfvorgang bei Ziegen. Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

(Erläuterung: Unabhängig von der durch den Impftierarzt berechneten Impftätigkeit, sind Impfungen mit zwei Impfstoffen (Stamm 4 und 8) zum selben Impftermin, zwei Impfvorgänge. Eine Impfung mit einem Kombiimpfstoff ist ein Impfvorgang.)

Eine Zuschussgewährung kann nur bei einer in HIT ordnungsgemäß eingetragenen Impfung erfolgen. Bei Rindern muss eine einzeltierbezogene Meldung erfolgt sein, sodass der Impfstatus des Einzeltieres in Hit ersichtlich ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Vorgaben der EU zur Gewährung des beantragten Zuschusses erfüllt sind. (Vorgaben der EU: siehe nächste Seite.) und dass ich keine sonstigen Zahlungen für dieselben Kosten erhalte/erhalten habe (z.B. Schadensersatz, Tierkrankenversicherung), wenn dadurch 100% der beihilfefähigen Kosten übertroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift (Tierhalter)

Dieser Antrag ist bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg per Post an Hohenzollernstraße 10 in 70178 Stuttgart, per Fax an 0711 9673 700 oder per E-Mail an zuschuss@tsk-bw.de (nur Scans, keine Fotos!) einzureichen. Bitte reichen Sie ausschließlich dieses Formular ein. Eine Kopie der Tierarztrechnung, Impflisten oder sonstige Unterlagen werden von der TSK NICHT benötigt.

2021

Wichtige Information zur Antragsstellung **Bitte vor der Antragsstellung vollständig lesen.**

Vorgaben der EU:

Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung eines Impfzuschusses nicht zulässig.

Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Antragstellung.

Beihilfen für beihilfefähige Kosten nach Artikel 26 Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und dem Anbieter der Verhütungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen ausbezahlt. Eine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalter ist ausgeschlossen. **Das bedeutet, dass eine Bezuschussung nur in Form einer Zahlung an den Impftierarzt möglich ist.** Der Impfbetrieb erhält einen Zuwendungsbescheid, der Impftierarzt eine Überweisung mit Aufstellung zur Erklärung des Überweisungsbetrages. Bei der nächsten Rechnung an den Tierhalter wird diese Zahlung als Vorauszahlung angesehen und verrechnet.

Weitere Informationen:

Eine Kopie der Tierarztrechnung, Impflisten oder sonstige Unterlagen werden von der TSK NICHT benötigt

Bei E-Mail Versand senden Sie bitte ausschließlich Scans, keine Fotos.

Eine Unterschrift des Antragsstellers ist zwingend zur Bearbeitung nötig. Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.

Bitte Prüfen Sie vor Antragsstellung Ihren HIT-Eintrag auf Vollständigkeit. Anträge, bei denen der HIT-Eintrag fehlt, können nicht bearbeitet werden und werden an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.

Die Tierseuchenkasse hat keine Möglichkeit, HIT-Einträge vorzunehmen bzw. solche zu ändern.

Die Übersendung der ersten Seite dieses Antrags ist ausreichend.

Der vollständige und korrekt ausgefüllte Antrag 2021 ist bis spätestens 31.12.2022 bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg einzureichen (Eingangsdatum). Zuschüsse für später eingehende Anträge können leider nicht mehr gewährt werden.